

Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: **Hundesportverein ``Oderland``**
Er ist beim Kreisgericht Seelow/Bad Freienwalde in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Gusow.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Schutz - und Gebrauchshundesportverbandes e.V. , welcher seinerseits Mitglied des Deutschen Hundesportverbandes e.V. ist.
- 1.4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober des Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres .

2. Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der Hundesportverein ``Oderland`` ist eine Organisation der Schutz- und Gebrauchshundesportler in der Gemeinde Gusow und offen für Sportfreunde aus anderen Gemeinden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports im Sinne einer artgerechten und sinnvollen Ausbildung der Hunde, deren Leistungssteigerung und der Hundehaltung zum gesellschaftlichen Nutzen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten der sinnvollen und aktiven Gesunderhaltung durch Sport mit dem Hund, durch die Entwicklung der Naturverbundenheit und des Umweltschutzes sowie durch die Entwirkung auf das Einhalten des Tierschutzgesetzes.

Insbesondere fördert der Verein die Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden jeder Art und Rasse sowie die Verbreitung des Tunierhundesports.

Der Verein unterstützt die Zusammenarbeit mit diensthundehaltenden Behörden in der Ausbildung von Dienst-,Schutz-,Fährten- und Begleithunden und in der Einwirkung auf die öffentliche Sicherheit im Rahmen des geltenden Rechts.

- 2.2. Die Kompetenzen des Vereins liegen vor allem auf folgenden Gebieten:
 - Ausbildung der Hunde, entsprechend der Richtlinien des SGSV
 - Aus- und Fortbildung der Ausbilder
 - Teilnahme oder eigenständige Ausrichtung von Leistungsvergleichen und Prüfungen
 - Publizierung des Hundesportes in der Öffentlichkeit
 - Organisation von Gesundheitsschutzmaßnahmen für die Hunde
- 2.3. Weitere grundsätzliche Festlegungen
 - 2.3.1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen im Sinne der geltenden steuerbegünstigten Vorschriften, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 2.3.2. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins..
 - 2.3.3. Der Vorstand des Vereins kann zur Regelung von Vereinsaufgaben gesonderte Ordnungen erlassen

3. Mitgliedschaft , Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger / Bürgerin werden , soweit sie die Satzung des Vereins anerkennen, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgen und gemeinnützig im Sinne des Vereins tätig sind.
Der Besitz eines Hundes oder die aktive Teilnahme an den Ausbildungs- und Sportmaßnahmen sind nicht Bedingung für eine Mitgliedschaft.
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet nach einer Anhörung des Antragstellers die einfache Mehrheit .
- 3.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Zahlung des Beitrages und der Aufnahmegebühr. Die Rechte ruhen solange sich das Mitglied im Rückstand der Beitragszahlung befindet.
- 3.4. Die Beitragszahlung regelt die Beitragsordnung.
- 3.5. Das Mitglied hat das Recht ,
- die Vereinseinrichtungen, Anlagen und Gegenstände in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder im Verein einzubringen,
 - sich der Wahl in den Vorstand oder in Kommissionen zu stellen.
- 3.6. Das Mitglied hat die Pflicht,
- das Vereinsvermögen pfleglich zu behandeln ,
 - den Beitrag termingerecht zu entrichten,
 - sich an der Werterhaltungs- u. Pflegemaßnahmen auf dem Objekt des Vereins zu teiligen,
 - vor der Ausbildung mit Hunden eine persönliche und eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen,
 - mit dem eigenen an den tierärztlichen Schutzmaßnahmen teilzunehmen.
- 3.7. Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Vereins, durch Austritt, Streichung , Ausschluß oder durch den Tod des Mitgliedes .
- 3.7.1. **Der Austritt eines Mitgliedes** ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres möglich, wenn die Absicht bis zum **30.06. des Jahres** dem Vorstand schriftlich angezeigt wurde .
Bei nicht fristgemäßer Kündigung bleiben die Mitgliedschaft und damit die Beitragspflicht bis zum **30.09. des folgenden Jahres** wirksam.
- 3.7.2. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung nicht entrichtet hat.
- 3.7.3. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung des Vereins, die Ordnung und Beschlüsse vorsätzlich oder mehrfach verstoßen hat.
Der Ausschluß kann auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum bestimmt werden.
Für den Ausschluß ist die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

4. Organisationsaufbau

- Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Finanzkommission
 - Schiedskommission

4.1. Mitgliederversammlung

- 4.1.1 Die Mitgliederversammlung des Vereins ist das höchste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Die Einberufung ist mindestens 1 x im Quartal durchzuführen.
- 4.1.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe wichtiger Gründe das fordert .
- 4.1.3. In der Mitgliederversammlung zählt jedes Mitglied mit einer Stimme. Eine Stimmabgabe bei Nichtanwesendheit durch ein autorisiertes Mitglied kann nur in Ausnahmefällen und mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
- 4.1.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als 50 v.H. der Gesamtmittgliederstärke anwesend ist. Wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt, beschließt die einfache Mehrheit.
- 4.1.5. Grundsätzliche Aufgaben :
- Beschlußfassung zum Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Finanzkommission
 - Beratung und Beschlußfassung zu grundlegenden Aufgaben über Satzungsänderung und Anträge
 - Wahl des Vorstandes und der Kommissionen
 - Beratung und Beschlußfassung zu Mitgliederbewegungen
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages
- 4.1.6 Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 4.1.7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit der Herausgabe der Beschlüsse anzufertigen, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- 4.1.8. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

4.2. Vorstand

- 4.2.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden, Obmann für Veranstaltungen
 - Obmann für Hundeausbildung
 - Schatzmeister
 - Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
- 4.2.2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind je einzelne Vertreter im Sinne des Gesetzes.
- 4.2.3. Der Vorstand nimmt alle im Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit nicht eine andere Zuständigkeit in dieser Satzung beschrieben werden.
- 4.2.4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, jedoch können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die in einer gesonderten Ordnung festgelegt werden.
- 4.2.5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

4.3. Finanzkommission

- 4.3.1. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.
Sie werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 4.3.2. Die Aufgaben der Finanzkommission sind:
- Kontrolle und Einhaltung der Beitragsordnung
 - Kontrolle der Bilanzen des Geschäftsjahres
 - Kontrolle der Verteilung und Anlage des Vereinsvermögens
 - Erarbeitung von Finanzierungsvorschlägen
- 4.3.3. Die Tätigkeit der Finanzkommission ist ehrenamtlich, jedoch können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die in einer gesonderten Ordnung festgelegt werden.

4.4. Schiedskommission

- 4.4.1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Sie werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- 4.4.2. Die Aufgaben der Schiedskommission sind:
 - Kontrolle der Einhaltung der Satzung und Ordnung des Vereins
 - vereinsinterne Schlichtung von Streitfällen
 - Bei Notwendigkeit Weiterleitung von Streitfällen an die Verbandsschiedskommission.
- 4.4.3. Die Tätigkeit in der Schiedskommission ist ehrenamtlich, jedoch können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, die in einer gesonderten Ordnung festgelegt werden.

5. Wahlen und Amtsdauer

- 5.1. Die Amtszeit des Vorstandes und der Kommissionen beträgt 3 Jahre.
- 5.2. Sechs Monate vor Beendigung der Amtszeit sind durch den Vorstand Neuwahlen auszuschreiben.
- 5.3. Die Wahl des Vorstandes findet in geheimer Abstimmung statt.
- 5.4. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit in der Mitgliederversammlung erreicht hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- 5.5. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einer Wahlfunktion ist in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt bestimmt der Vorstand die Übernahme der Funktion.

6. Finanzen

- 6.1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Beiträgen
 - Umlagen
 - Kostenbeiträge aus Dienstleistungen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Gebühren
 - Einnahmen aus Werbemaßnahmen
 - Spenden usw.
- 6.2. Der Vorstand erarbeitet jährlich im voraus einen Haushaltsplan und legt ihn auf der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres (spätestens bis zum 31.12.) zur Beschlußfassung vor.
- 6.3. Die Bilanz und die Gewinn- Verlust- Rechnung sowie die Buchführung werden entsprechend der Gesetze durchgeführt.
- 6.4. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechend dieser Satzung.
- 6.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- 6.6. Die Finanzkontrollkommission des SGSV ist zur Kontrolle der Finanzen des Vereins berechtigt.
- 6.7. Die Höhe des abzuführenden Mitgliederbeitrages legt die Mitgliederversammlung des SGSV fest.
- 6.8. Die Höhe des Mitgliederbeitrages pro Person im Verein legt die Mitgliederversammlung des Vereins fest.

7. Satzungsänderung

- 7.1. Die Änderung dieser Satzung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung möglich.
- 7.2. Satzungsänderungen müssen unter genauer Bezeichnung der Numerierung in dieser Satzung und dem Änderungsinhalt der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden.

8. Auflösung des Vereins

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen, die mindestens 8 Wochen vor Termin unter Angabe des Grundes einberufen wurde.
- 8.2. Der Beschluß der Mitgliederversammlung zur Auflösung bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- 8.3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Hundesports.

9. Schlußbestimmungen

Die Satzung ist in der Gründungsversammlung des Vereins

am 24.02.1992 (geändert am 15.6.2012)

in Gusow
beschlossen und in Kraft gesetzt worden.